Die Gesundheitsbetriebe
STEIERMARK

INFOBLATT

ANFORDERUNGEN AN BESTEHENDE PFLEGEHEIME

STEIERMÄRKISCHES PFLEGE- UND BETREUUNGSGESETZ (StPBG) UND DIE DAZUGEHÖRENDEN VERORDNUNGEN

Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-466 | F 0316 601-739
E gesundheitsbetriebe@wkstmk.at
W http://www.gesundheitsbetriebe.at

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Pflegewohnheime sind nach dem **Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG** vollstationäre Einrichtungen für Pflege und Betreuung, in denen **mehr als sechs Personen** aufgenommen werden können.

Der Betrieb eines Pflegeheimes ist nicht von der Gewerbeordnung umfasst. Es ist somit kein Gewerbe anzumelden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Pflegeheimes in der Steiermark finden sich im **Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG und den dazugehörenden Verordnungen.**

Zum Betrieb eines Pflegeheimes bedarf es einer **Bewilligung durch die Landesregierung.**

MELDE- UND BERICHTSPFLICHTEN FÜR PFLEGEHEIME

Pflegeheime müssen regelmäßig Informationen an die zuständigen Behörden übermitteln.

MELDEPFLICHTEN (§24 StPBG)

- **Aufnahme des Betriebs**: Bei Inbetriebnahme muss die Landesregierung innerhalb von 14 Tagen informiert werden.
- **Einstellung oder Ruhendstellung des Betriebs**: Eine gänzliche oder teilweise Einstellung oder Ruhendstellung des Betriebs muss gemeldet werden.
- **Wechsel der Leitung**: Sowohl die Heimleitung als auch die Pflegedienstleitung unterliegen einer Meldepflicht bei Änderungen.
- **Änderung der Unternehmensform**: Jede Änderung in der Organisationsstruktur des Heims muss gemeldet werden.

PERSONALAUSSTATTUNG UND ORGANISATION (§32 StPBG):

Pflegeheime müssen sicherstellen, dass qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl vorhanden ist, um eine fachgerechte Betreuung der Bewohner zu gewährleisten:

Die Leitung des Pflegeheims umfasst:

- Eine **Pflegedienstleitung** (diplomierte Pflegefachkraft) und Stellvertretung. Jede Pflegeeinrichtung muss eine qualifizierte PDL sowie eine Stellvertretung für die Pflegeleitung beschäftigen.
- Eine **Heimleitung** für die Verwaltung und Organisation.

Personalberechnung: Die Anzahl des erforderlichen Personals richtet sich nach der Anzahl der Bewohner und deren Pflegebedarf. Dies wird durch die Pflegegeldstufe der Bewohner bestimmt (insbesondere ab Stufe 4).

Dienstpläne: Dienstpläne müssen für das Fach- und Hilfspersonal geführt werden und spätestens bis zum 15. des Monats für den Folgemonat erstellt sein. Änderungen sind tagesaktuell nachzutragen.

PFLEGEDOKUMENTATION

Eine vollständige und aktuelle Pflegedokumentation ist für jeden Bewohner zu führen:

Inhalt der Pflegedokumentation (§34 StPBG):

- **Stammdaten**: Name, Geburtsdatum und relevante persönliche Daten des Bewohners.
- **Pflegeanamnese und Pflegeplanung**: Eine detaillierte Dokumentation über den individuellen Pflegebedarf, die Pflegediagnose sowie geplante Maßnahmen.
- **Ärztliche Anordnungen**: Alle ärztlichen Anweisungen müssen dokumentiert und von der betreuenden Ärztin/dem Arzt gegengezeichnet werden.
- **Ernährung und Mobilität**: Angaben zu Ernährung, Mobilität sowie zur Selbstständigkeit des Bewohners.
- **Vertrauenspersonen**: Nennung von Vertrauenspersonen und der gesetzlichen Vertretung.

Die Pflegedokumentation muss mindestens zehn Jahre nach dem Ende des Vertragsverhältnisses aufbewahrt werden.

RECHTE DER BEWOHNER

Pflegeheime müssen sicherstellen, dass die Rechte der Bewohner umfassend gewahrt werden:

Wesentliche Bewohnerrechte (§21 StPBG):

- **Respektvolle Pflege**: Die Bewohner haben ein Recht auf respektvolle, fachgerechte Pflege nach aktuellen Standards.
- **Freie Arztwahl und medizinische Betreuung**: Die Bewohner können ihren Arzt frei wählen und haben ein Anrecht auf ärztliche Versorgung, einschließlich Schmerztherapie.
- **Privat- und Intimsphäre**: Die Privatsphäre muss geschützt werden, besonders bei pflegerischen und medizinischen Maßnahmen.
- **Beschwerden und Ombudsstelle**: Die Bewohner haben das Recht, Beschwerden einzureichen und sich an die Patienten- und Pflegeombudsschaft zu wenden.

KOSTENVERRECHNUNG UND ANERKENNUNG VON PFLEGEHEIMEN

Pflegeheime können die Kosten für ihre Leistungen mit der Landesregierung oder der Stadt Graz verrechnen, wenn sie als anerkanntes Pflegeheim geführt werden. Hierbei gelten spezifische Verrechnungs- und Abrechnungsmethoden:

Anerkennung von Pflegeheimen (§27 StPBG):

- **Antrag auf Anerkennung**: Die Betreiber können einen Antrag auf Anerkennung stellen, der vor der Erteilung der Betriebsbewilligung rechtswirksam wird.

- **Verrechnung nach Tagsätzen**: Anerkannte Pflegeheime dürfen die Kosten über **Tagsätze** (Pflegetagessätze) abrechnen. Diese werden durch die **Nettoraumfläche pro Pflegebett** und die Anzahl der Pflegebetten festgelegt.

    - **Psychiatriezuschlag**: Es gibt spezielle Tagsätze für Bewohner mit und ohne Psychiatriezuschlag.
    - **Kurzzeit- und Übergangspflege**: Diese werden ebenfalls nach einem gesonderten Tagsatz abgerechnet.

- **Festlegung der Tagsätze (§27 Abs. 8 StPBG)**:
    - Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Höhe der Tagsätze sowie die Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Land bzw. der Stadt Graz und der Einrichtung.
    - Es sind spezielle Regelungen für die Verrechnung bei **Abwesenheit der Bewohner** vorgesehen (z.B. bei Krankenhausaufenthalten oder Urlaub).

- **Betriebswirtschaftliche Daten**: Pflegeheime sind verpflichtet, regelmäßig betriebswirtschaftliche Daten zu übermitteln, um die **Wirtschaftlichkeit der Tagsätze** zu gewährleisten.

QUALITÄTSSICHERUNG UND REGELMÄßIGE EVALUIERUNG IN PFLEGEHEIMEN GEMÄß StPBG

QUALITÄTSSICHERUNGSPFLICHTEN

Pflegeheime in der Steiermark sind verpflichtet, die Pflegequalität kontinuierlich zu überwachen und sicherzustellen. Dies wird durch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen geregelt, die sicherstellen, dass die Pflege und Betreuung der Bewohner den aktuellen Standards entspricht.

Pflegequalität nach anerkannten Standards (§21 StPBG): Pflegeheime müssen Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen, die sich an anerkannten Pflege- und Betreuungsstandards orientieren. Diese müssen regelmäßig überprüft und an den neuesten Stand der Wissenschaft angepasst werden.

REGELMÄßIGE EVALUIERUNG VON GUTACHTEN UND KONZEPTEN

Um den technischen und wissenschaftlichen Standards gerecht zu werden, verlangt das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz regelmäßige Evaluierungen:

Hygienekonzepte und Brandschutzgutachten (§23 Abs. 5 StPBG):

- **Hygienegutachten**: Pflegeheime sind verpflichtet, ein detailliertes Hygienekonzept zu führen. Dieses Konzept muss in regelmäßigen Abständen, maximal alle drei Jahre, evaluiert werden, um sicherzustellen, dass es den aktuellen hygienischen Anforderungen entspricht.
- **Brandschutz**: Pflegeheime müssen ein Brandschutzkonzept vorlegen, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auch dieses Gutachten muss regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um die Sicherheit der Bewohner und des Personals zu gewährleisten.

Diese Gutachten und Konzepte sind vor der Wiederaufnahme des Betriebs zu evaluieren, wenn das Heim ruhend gestellt wurde.

ORGANISATIONS- UND BETRIEBSPROZESSE

Zur Sicherung der Qualität in den Betriebsabläufen sind auch organisatorische Maßnahmen vorgeschrieben:

Dienstpläne für Fach- und Hilfspersonal (§32 StPBG):

- Die Personalplanung muss laufend an den Pflegebedarf der Bewohner angepasst werden. Dienstpläne sind stets aktuell zu halten, und Änderungen, wie etwa durch Krankheitsausfälle oder Urlaub, müssen sofort im Plan dokumentiert werden.
- Pflegeheime müssen sicherstellen, dass genügend qualifiziertes Fachpersonal für die Pflege und Betreuung zur Verfügung steht. Für Nacht- und Notdienste sind spezifische Regelungen einzuhalten.

Evaluierung von Konzepten zur Krisenvorsorge (§22 StPBG): Pflegeheime müssen Konzepte für den Betrieb in Krisensituationen (z.B. bei Stromausfällen oder Naturkatastrophen) erstellen. Diese Konzepte, die eine Versorgung der Einrichtung für mindestens 72 Stunden sicherstellen sollen, sind ebenfalls regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

QUALIFIZIERUNG DES PERSONALS

Ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist die kontinuierliche Weiterbildung des Personals:

Weiterbildung der Pflegedienstleitung und Pflegefachkräfte (§32 StPBG):

Die Pflegedienstleitung (PDL) sowie die Pflegekräfte (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekräfte mit Weiterbildungen) müssen regelmäßig Schulungen und Fortbildungen absolvieren, um ihre Qualifikationen auf dem neuesten Stand zu halten. Dies betrifft insbesondere Spezialgebiete wie Wundmanagement oder Demenzpflege.

Stellvertretung und Organisation des Personals:

Jede Pflegedienstleitung muss eine qualifizierte Stellvertretung benennen, die im Falle von Abwesenheit die Aufgaben übernehmen kann. Auch für diese Stellvertreter gelten die Anforderungen zur regelmäßigen Fortbildung.

ÜBERWACHUNG DURCH DIE LANDESREGIERUNG UND EXTERNE PRÜFUNG

Die Qualität der Pflege wird nicht nur intern durch die Pflegeheime selbst, sondern auch durch die Landesregierung überwacht:

Aufsicht durch die Landesregierung (§39 StPBG):

- Die Landesregierung hat das Recht, Pflegeheime regelmäßig zu kontrollieren. Dies beinhaltet Inspektionen zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, der Qualität der Pflege, der Hygienebedingungen und der Sicherheit.
- Es werden stichprobenartige Überprüfungen der Pflegedokumentationen, der Dienstpläne und der hygienischen Bedingungen durchgeführt.

Regelmäßige Meldung betriebswirtschaftlicher Daten (§27 StPBG):

- Die Betreiber von Pflegeheimen müssen der Landesregierung regelmäßig betriebswirtschaftliche Daten zur Verfügung stellen. Diese Daten helfen, die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Pflege zu überprüfen, sowie die Angemessenheit der Tagsätze sicherzustellen.
- Diese Informationen fließen auch in die Überprüfung des sogenannten „Normkostenmodells“ ein, das zur Berechnung der Tagsätze verwendet wird.

KONSEQUENZEN BEI NICHTEINHALTUNG

Pflegeheime, die den Anforderungen zur Qualitätssicherung nicht nachkommen, müssen mit Sanktionen rechnen:

Mängelbehebung und Bewilligungsentzug (§25 StPBG):

- Die Landesregierung kann bei festgestellten Mängeln eine Frist zur Behebung setzen. Werden diese Mängel nicht fristgerecht behoben, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- Besonders schwere Verstöße gegen die Pflegequalität, wie etwa grobe Vernachlässigung der Bewohner oder Verstöße gegen das Fachpersonalgebot, können ebenfalls zum Entzug der Bewilligung führen.

KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Neben der Sicherstellung gesetzlicher Mindeststandards wird auch die **kontinuierliche Verbesserung** der Pflegeprozesse angestrebt:

- **Fortlaufende Anpassung an technische und wissenschaftliche Entwicklungen**: Pflegeheime müssen ihre Pflege- und Betreuungskonzepte regelmäßig an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anpassen, um eine hochwertige Pflege zu gewährleisten.

- **Bewohnerorientierte Pflege**: Die individuellen Bedürfnisse der Bewohner, ihre Wünsche und besonderen Anforderungen an Pflege und Betreuung müssen stets im Mittelpunkt stehen. Diese Ansätze sind in der Pflegeplanung zu berücksichtigen und regelmäßig zu evaluieren.

NEUE VERORDNUNGEN AB 1. JÄNNER 2025

Wichtige Verordnungen und ihre Inhalte

Die Landesregierung hat eine Reihe neuer Verordnungen verabschiedet, die bestehende Regelungen präzisieren und ergänzen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte dargestellt:

1. **Steiermärkische Pflegebetten-Bedarfsverordnung (StPbB-VO)**
    - Definiert den Bedarf an Pflegeplätzen in der Steiermark.
    - Ziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung.

2. **Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung (StPWHVO)**

    - Aktualisierte Anforderungen an Hygiene, Raumgrößen, Ausstattung (Pflegestützpunkte, Pflegebäder, Barrierefreiheit).
    - Änderungen betreffen nur Neubauten und Umbaumaßnahmen. Bereits bewilligte Einrichtungen sind ausgenommen.
    - **Mahlzeiten:** Mindestens fünf bedarfsgerechte Mahlzeiten pro Tag, einschließlich Spätmahlzeit und Getränke (alkoholfrei).
    - **Aktivitäten:** Wöchentlich mindestens 7 Stunden Gruppen- oder Individualaktivitäten für Bewohner.
    - **Zusätzliche Anforderungen:** Einrichtung von Pflegebädern, Bereitstellung von Therapieräumen sowie Kommunikationsbereichen für Bewohner.

3. **StPBG-Tagsatz-Verordnung (StPBG-TSVO)**

    - Festlegung der Pflegetagsätze, angepasst an Pflegegeldstufen und zusätzliche Leistungen wie Kurzzeitpflege.
    - Erhöhung des Pflegezuschlags in Stufe 4 um 3,55 €/Tag.

4. **StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung (StPBG-AVVO)**

    - Regelt die Kostenabrechnung bei Abwesenheit der Bewohner (z. B. Krankenhausaufenthalte).
    - **Besondere Regelung:** Verrechnung von Tagsätzen bei vorübergehender Abwesenheit nur für Unterkunft und Verpflegung.
    - Einführung einer vereinfachten Übersicht für Abrechnungsnachweise gegenüber Kostenträgern.

5. **StPBG-Rahmenbedingungs-Verordnung (StPBG-RbVO)**

    - Vorgaben für bauliche und organisatorische Anforderungen, insbesondere zur Barrierefreiheit und technischen Ausstattung.
    - **Brandschutzmaßnahmen:** Regelung der Brandschutzkonzepte mit klaren Evaluationsintervallen und Notfallübungen.

6. **Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 (StPAVO)**

    - Definiert Mindeststandards für das Pflegepersonal. Unter bestimmten Umständen (Personalnot) ist eine Unterschreitung der Mindeststandards um bis zu 10 % möglich.
    - **Verhältnis Pflegepersonal zu Bewohnern:** Pflegestufe I erfordert 1:13, bei Pflegestufe VII ist ein Verhältnis von 1:1,6 vorgeschrieben.
    - **Dienstpläne:** Festlegung von maximalen Arbeitsstunden pro Pflegekraft und Mindestruhezeiten.

7. **StPBG-Einkommens- und Vermögens-Verordnung 2025 (StPBG-EVVO-2025)**

    - Regeln zur Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bewohnern für die Kostenübernahme durch öffentliche Stellen.

- Einführung klarer Kriterien für die Vermögensbewertung, um Bewohnern den Zugang zu finanziellen Unterstützungsleistungen zu erleichtern.

Links zu den Verordnungen:
Die vollständigen Texte finden Sie im **Landesrechtsinformationssystem (RIS):**
https://www.ris.bka.gv.at/

ZUSAMMENFASSUNG:

Die Qualitätssicherung und regelmäßige Evaluierung sind zentrale Bestandteile des Betriebs eines Pflegeheims in der Steiermark. Pflegeheime sind verpflichtet, nicht nur den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Standards zu entsprechen, sondern auch sicherzustellen, dass Personal, Hygienestandards und die Pflegedokumentation laufend überprüft und verbessert werden. Dies wird durch regelmäßige interne Kontrollen und externe Überprüfungen durch die Landesregierung gewährleistet.